



AMTSBLATT

für den Hochsauerlandkreis

43. Jahrgang | **Herausgegeben zu Meschede am 26.10.2017** | **Nummer 23**

HERAUSGEBER:

Der Landrat des Hochsauerlandkreises, Steinstraße 27, Meschede,
Telefon: 0291/94-1425 Fax: 0291/94-26116 E-mail: post@hochsauerlandkreis.de

BEZUGSMÖGLICHKEITEN:

Das Amtsblatt ist unentgeltlich und einzeln beim Herausgeber erhältlich.

Weiterhin wird das Amtsblatt in den Kreishäusern des Hochsauerlandkreises in Arnsberg, Eichholzstraße 9 und in Brilon, Am Rothaarsteig 1 sowie bei den Stadt-/Gemeindeverwaltungen abgegeben.

Das Amtsblatt wird auch im Internet angeboten. Der Zugang ergibt sich über die Homepage des Hochsauerlandkreises (www.hochsauerlandkreis.de) und dort unter der Rubrik „Politik und Verwaltung“ / „Amtsblätter“.

LFD. NR.	INHALT	SEITE
110	Wiederbesetzung des Kehrbezirks HSK 12	182
111	Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. V. m. § 21 a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) Antrag der Firma Weidbusch GmbH & Co. KG auf Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von 4 Windenergieanlagen hier: 4 Windenergieanlagen vom Typ ENERCON E-92 im Stadtgebiet Olsberg -Ablehnung der Genehmigung-	182
112	Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. V. m. § 21 a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) Antrag der ÖKOTEC Windenergie GmbH v. d. Geschäftsführerin Caroline Libotte auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 BImSchG, Errichtung und Betrieb von 5 Windenergieanlagen des Typs ENERCON E-115 im Windpark Brilon-Alme im Stadtgebiet Brilon -Erteilung der Genehmigung-	183
113	Öffentliche Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW 2006 S. 94) in der z.Zt. geltenden Fassung	184
114	Öffentliche Zustellung nach § 10 des Landeszustellungsgesetz (LZG NRW)	185

110 WIEDERBESETZUNG DES KEHRBEZIRKS HSK 12

Mit Wirkung zum 01.03.2018 wird

Herr
Olaf Müller
Brabecke 23
57392 Schmallenberg
Tel.: 02977 - 939011
Mobil: 0151 - 42439159
Fax: 02977 - 939000
schornsteinfeger-mueller@t-online.de

erneut zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk HSK 12 bestellt. Die Bestellung ist bis zum 28.02.2025 befristet.

Der Kehrbezirk HSK 12 umfasst verschiedene Ortsteile der Stadt Meschede, der Stadt Schmallenberg und der Gemeinde Eslohe. Das genaue Kehrbezirksverzeichnis kann im Internet unter der Adresse www.hochsauerlandkreis.de (Dienstleistungen A – Z, Schornsteinfegerangelegenheiten) abgefragt werden.

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
FD 44 - Rechts-, Gewerbe- und Vergabeangelegenheiten
-Schornsteinfegerangelegenheiten-
Az.: 44/32 38 - 02/12

Meschede, 23. Oktober 2017

gez.
Schröjahr

111 ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG GEMÄß § 10 DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES (BIMSchG) I. V. M. § 21 A DER 9. VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES (9. BIMSCHV) ANTRAG DER FIRMA WEIDBUSCH GMBH & CO. KG AUF ERTEILUNG EINER GENEHMIGUNG ZUR ERRICHTUNG UND ZUM BETRIEB VON 4 WINDENERGIEANLAGEN HIER: 4 WINDENERGIEANLAGEN VOM TYP ENERCON E-92 IM STADTGEBIET OLSBERG -ABLEHNUNG DER GENEHMIGUNG-

Der Hochsauerlandkreis hat, als zuständige Genehmigungsbehörde, der Weidbusch GmbH & Co. KG, vertreten durch GF Markus Burghardt, mit Sitz in 59457 Werl, Kunibertstraße 9, auf ihren Antrag vom 19.08.2015 die Genehmigung nach § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb 4 Windenergieanlagen vom ENERCON E-92

Bezeichnung	Gemarkung	Flur	Flurstück
WEA 005	Antfeld	7	37
WEA 009	Antfeld	2	30
WEA 010	Antfeld	2	14
WEA 012	Antfeld	2	54

am 23.10.2017 abgelehnt.

Die Entscheidung über den Antrag wird hiermit gem. § 10 Abs. 8 BImSchG i.V.m. § 21a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht.

Der Bescheid liegt in der Zeit vom **27.10.2017** bis zum **10.11.2017** bei den folgenden Stellen aus und kann dort während der angegebenen Zeiten eingesehen werden:

1. Rathaus Olsberg
Zimmer 229, Bigger Platz 6, 59939 Olsberg
Montag bis Donnerstag
von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr,
Dienstag von 13:30 bis 16:00 Uhr,
Donnerstag 13:30 Uhr bis 18:00 Uhr, sowie
Freitag von 07:30 Uhr bis 13:30 Uhr
sowie nach telefonischer Vereinbarung unter 02962/982-0
2. Genehmigungsbehörde:
Hochsauerlandkreis
Untere Umweltschutzbehörde/
Immissionsschutz
Zimmer 233, Am Rothaarsteig 1, 59929 Brilon
E-Mail: post@hochsauerlandkreis.de
Montag bis Freitag
von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr, sowie
Montag, Mittwoch und Donnerstag
von 14:00 Uhr bis 15:30 und
Dienstag von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr
oder nach telefonischer Vereinbarung unter 02961/94-3155

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch Dritten gegenüber, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt die Zustellung des Bescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben.

Nach § 10 Abs. 8 Satz 1 BImSchG kann die Zustellung des Bescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, durch die öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Von der Möglichkeit wurde Gebrauch gemacht, da die große Mehrheit der Einwender im Stadtgebiet Olsberg wohnen und somit die Möglichkeit haben, den Genehmigungsbescheid bei der Genehmigungsbehörde und/oder der Stadt Olsberg einzusehen.

Bis zum Ablauf der Klagefrist kann der Bescheid von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch bei der Unteren Umweltschutzbehörde/ Immissionsschutzbe-

hörde, Am Rothaarsteig 1, 59929 Brilon (Email: immissionsschutz@hochsauerlandkreis.de), angefordert werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht in 59821 Arnsberg, Jägerstrasse 1, schriftlich oder zur Niederschrift des/der Urkundenbeamten/in der Geschäftsstelle Form erhoben werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wird die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben, soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Brilon, 26.10.2017

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz

Az: 41.3.40127-2015-04

Im Auftrag
gez. Kraft

112 ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG GEMÄß § 10 DES BUNDES- IMMISSIONSSCHUTZGESETZES (BIMSCHG) I. V. M. § 21 A DER 9. VER- ORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGE- SETZES (9. BIMSCHV) ANTRAG DER ÖKOTEC WINDENERGIE GMBH V. D. GESCHÄFTSFÜHRERIN CAROLINE LIBOTTE AUF ERTEILUNG EINER GENEHMIGUNG NACH § 4 BIMSCHG, ERRICHTUNG UND BE- TRIEB VON 5 WINDENERGIEANLAGEN DES TYPUS ENERCON E-115 IM WIND- PARK BRILON-ALME IM STADTGEBIET BRILON -ERTEILUNG DER GENEHMIGUNG-

Der Hochsauerlandkreis hat, als zuständige Genehmigungsbehörde, der ÖKOTEC Windenergie GmbH, v. d. Geschäftsführerin Caroline Libotte, Schillerstraße 3, 10625 Berlin auf ihren Antrag vom 04.03.2016, ergänzt durch die Anträge vom 12.08.2016 und 06.12.2016 die Genehmigung

nach § 4 BImSchG zur Errichtung und Betrieb von 5 Windenergieanlagen des Typs ENERCON E-115 im Windpark Brilon-Alme in der Gemarkung Gemarkung: Alme, Flur: 19, Flurstücke: 3, 18, 19, 20 und 21, sowie Flur: 20, Flurstück: 152 am 24.10.2017 erteilt.

Gemäß § 1 Abs. 1 in Verbindung mit Ziffer 1.6.2 des Anhanges 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Die Genehmigung wird im nachstehend aufgeführten Umfang entsprechend den Antragsunterlagen, die verbindlicher Bestandteil der Genehmigung sind, wie folgt erteilt:

Gegenstand des Antrages ist die Errichtung und der Betrieb von insgesamt fünf Windenergieanlagen

Bezeichnung	Typ	Nennleistung	Nabenhöhe	Gemarkung	Flur	Flurstück
WEA 1	ENERCON E-115	3.000 kW	149,08	Alme	19	3
WEA 2	ENERCON E-115	3.000 kW	149,08	Alme	19	3
WEA 3	ENERCON E-115	3.000 kW	149,08	Alme	19	3
WEA 4	ENERCON E-115	3.000 kW	149,08	Alme	19	21
WEA 5	ENERCON E-115	3.000 kW	149,08	Alme	20	152

Eingeschlossene Genehmigungen

Die Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG folgende Entscheidungen ein:

- die Baugenehmigung nach § 63 Abs. 1 und § 75 Abs. 1 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung – BauO NRW) und
- Befreiung vom Landschaftsschutzgebiet gem. § 67 BNatSchG

Nebenbestimmungen

Der Genehmigungsbescheid enthält Nebenbestimmungen zur Sicherstellung des Immissionsschutzes, zum Baurecht und Brandschutz, zum Natur- und Artenschutz, zum Gewässerschutz, zu Belangen des Arbeitsschutzes, zur Kennzeichnung als Luftfahrthindernis und zum Straßen- und Wegebau.

Die Entscheidung über den Antrag wird hiermit gem. § 10 Abs. 8 BImSchG i.V.m. § 21a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht.

Der Genehmigungsbescheid und die dazugehörigen Unterlagen, sowie die gem. § 6 UVPG erforderlichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens, liegen in der Zeit vom **27.10.2017** bis zum **10.11.2017** bei den folgenden Stellen aus und können dort während der angegebenen Zeiten eingesehen werden:

1. Stadtverwaltung Brilon
Zimmer 32, Am Markt 1, 59929 Brilon
Montag bis Mittwoch
von 08:15 Uhr bis 12:30 Uhr und
von 14:00 Uhr bis 15:45 Uhr,
Donnerstag
von 08:15 Uhr bis 12:30 Uhr und
von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr, sowie
Freitag von 08:15 Uhr bis 13:00 Uhr
sowie nach telefonischer Vereinbarung unter
02961/794-0
2. Genehmigungsbehörde:
Hochsauerlandkreis
Untere Umweltschutzbehörde/
Immissionsschutz
Zimmer 233, Am Rothaarsteig 1, 59929 Brilon
Montag bis Freitag
von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr, sowie
Montag, Mittwoch und Donnerstag
von 14:00 Uhr bis 15:30 und
Dienstag von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr
oder nach telefonischer Vereinbarung unter
02961/94-3155

Des Weiteren kann der Genehmigungsbescheid auf der Internetseite des Hochsauerlandkreises (http://www.hochsauerlandkreis.de/buergerservice/bauen_wohnen_kataster/bauen_wohnen/Bekanntmachungen_oeff.php) in der Zeit vom **27.10.2017** bis zum **10.11.2017** eingesehen werden.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid Dritten gegenüber, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie vor dem Verwaltungsgericht Arnsberg, 59821 Arnsberg, Jägerstraße 1, binnen eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift des/der Urkundenbeamten/in der Geschäftsstelle Klage erheben.

Die Klage kann auch in elektronischer Form eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wird die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben, soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Brilon, 26.10.2017

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz
Az: 41.3.40399-2016-04

Im Auftrag

gez.
Kraft

113 ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNG GEM. § 10 DES VERWALTUNGSZUSTELLUNGSGESETZES FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN (LANDESZUSTELLUNGSGESETZ – LZG NRW) VOM 07.03.2006 (GV NRW 2006 S. 94) IN DER Z.ZT. GELTENDEN FASSUNG

Herrn Youssef FADAOUI * 04.12.1990 in Casablanca, zuletzt wohnhaft: Sylbkeweg 12, 59889 Eslohe (Sauerland) und UEA Büren, Stöckerbusch 1, 33131 Büren, z.Zt. unbekanntes Aufenthaltes, ist eine Ordnungsverfügung über die Ausweisung aus der Bundesrepublik Deutschland durch den Landrat des Hochsauerlandkreises vom 24.10.2017 zuzustellen (Az.: 32-A-35719).

Wegen des unbekanntes Aufenthaltes des Betroffenen und fehlender Möglichkeit der Zustellung an einen Zustellungsbevollmächtigten ist die Zustellung nicht möglich. Es ist daher öffentliche Zustellung erforderlich.

Der Bescheid liegt bei meiner Ausländerbehörde in 59872 Meschede, Steinstr. 27, Zimmer 309, zur Entgegennahme bereit.

Der Bescheid gilt an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tag des Aushängens und der Veröffentlichung im Amtsblatt des Hochsauerlandkreises zwei Wochen verstrichen sind.

Gegen den Bescheid des Landrates des Hochsauerlandkreises vom 24.10.2017 kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage vor dem Verwaltungsgericht Arnsberg, 59821 Arnsberg, Jägerstraße 1, schriftlich oder zur Niederschrift des/der Urkundenbeamten/in der Geschäftsstelle Klage erhoben werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Wird die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben, soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

59872 Meschede, den 24. Oktober 2017
Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Fachdienst 32 Aufenthalts- und Staatsangehörigkeitsrecht
- Ausländerbehörde -
Az.: 32-A-35719
Im Auftrag

gez.
Löher

114 ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNG NACH § 10 DES LANDESZUSTELLUNGSGESETZ (LZG NRW)

Der nachstehend bezeichnete Bußgeldbescheid wird hiermit für den Hochsauerlandkreis, Fachdienst 48 - Verkehrsordnungswidrigkeiten, Eichholzstr. 11, 59821 Arnsberg, öffentlich zugestellt.

Bußgeldbescheid vom **24.10.2017**
Aktenzeichen **H10/55198830-11**

Bußgeldverfahren gegen **Tabacaru, Serghei**
zuletzt wohnhaft: **59590 Geseke,
Gerberstr. 3**

Die Zustellung erfolgt gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 i.V.m. § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26. August 1999 i.V.m. § 19 der Hauptsatzung des Hochsauerlandkreises vom 10. Dezember 2009 in der jeweils geltenden Fassung.

Der Bußgeldbescheid kann in der vorgenannten Dienststelle, im Raum **741**, zu den Sprechzeiten:

Mo.-Do.	08.30 - 12.00 Uhr
Mo., Mi., Do.	14.00 - 15.30 Uhr
Fr.	08.30 - 13.00 Uhr
Di.	14.00 - 17.00 Uhr

in Empfang genommen werden.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung setzt Fristen in Gang, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Arnsberg, **24.10.2017**
Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Fachdienst 48 – Verkehrsordnungswidrigkeiten
Im Auftrag

gez.
Kropf
